



ASIIN-Akkreditierungsbericht

Masterstudiengang
Industrielles Produktionsmanagement

an der
Universität Kassel

Stand: 09.12.2016

Inhaltsverzeichnis

A Zum Akkreditierungsverfahren	3
B Steckbrief des Studiengangs	5
C Bericht der Gutachter	7
D Nachlieferungen	32
E Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (12.11.2015)	33
F Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (20.11.2015)	34
G Stellungnahme der Fachausschüsse	36
Fachausschuss 01 – Maschinenbau/Verfahrenstechnik (30.11.2015)	36
Fachausschuss 06 – Wirtschaftsingenieurwesen (30.11.2015)	37
H Beschluss der Akkreditierungskommission (11.12.2015)	38
I Erfüllung der Auflagen (09.12.2016).....	41
Bewertung der Gutachter und der Fachausschüsse (November 2016)	41
Beschluss der Akkreditierungskommission (09.12.2016)	43
Anhang: Lernziele und Curricula	44

A Zum Akkreditierungsverfahren

Studiengang	Beantragte Qualitätssiegel	Vorhergehende Akkreditierung	Beteiligte FA ¹
Ma Industrielles Produktionsmanagement	AR ²	25.06.2010 – 30.09.2015	01, 06
<p>Vertragsschluss: 26.11.2014</p> <p>Antragsunterlagen wurden eingereicht am: 02.10.2014</p> <p>Auditdatum: 30. September 2015</p> <p>am Standort: Uni Kassel</p>			
<p>Gutachtergruppe:</p> <p>Prof. Dr. rer.pol. Dieter Beschorner, Universität Ulm;</p> <p>Matthias Lieske, Student an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg;</p> <p>Prof. Dr.-Ing. Bernd Meyer, Jade Hochschule Wilhelmshafen/Oldenburg/Elsfleth;</p> <p>Dipl.-Ing. Gerhard Kreckel, ehem. Kaup GmbH & Co. KG;</p> <p>Prof. Dr.-Ing. Kirsten Tracht, Universität Bremen</p>			
<p>Vertreter der Geschäftsstelle: Stefanie Lochbaum, Siegfried Hermes</p>			
<p>Entscheidungsgremium: Akkreditierungskommission für Studiengänge</p>			
<p>Angewendete Kriterien:</p> <p>European Standards and Guidelines i.d.F. vom 2009</p> <p>Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung des Akkreditierungsrates i.d.F. vom 20.02.2013</p>			

¹ FA: Fachausschuss für folgende Fachgebiete - FA 01 = Maschinenbau/Verfahrenstechnik; FA 06 = Wirtschaftsingenieurwesen;

² AR: Siegel der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Personenbezeichnungen im vorliegenden Bericht aufzuführen. In allen Fällen geschlechterspezifischer Bezeichnungen sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

B Steckbrief des Studiengangs

a) Bezeichnung	Abschlussgrad (Originalsprache / englische Übersetzung)	b) Vertiefungsrichtungen	c) Angestrebtes Niveau nach EQF ³	d) Studiengangsform	e) Double/Joint Degree	f) Dauer	g) Gesamtkreditpunkte/Einheit	h) Aufnahme-rhythmus/erstmalige Einschreibung	i) konsekutive und weiterbildende Master	j) Studiengangsprofil
Industrielles Produktionsmanagement	Master of Science	n/a	Level 7	Teilzeit, berufsbe-gleitend	n/a	5 Semester	90 ECTS	SS / SS 2011	Weiterbildend	anwendungs-orientiert

³ EQF = European Qualifications Framework

Für den Masterstudiengang Industrielles Produktionsmanagement hat die Hochschule im Selbstbericht folgendes Profil beschrieben:

„Der Weiterbildungsmasterstudiengang Industrielles Produktionsmanagement greift die Forderung nach interdisziplinärer Aus- und Weiterbildung im Bereich der Produktion und Logistik auf und bietet Fach- und Führungskräften eine berufsbegleitende Weiterbildung an, die sie befähigt, die Adaption der Unternehmen an die Veränderungen des Marktes maßgeblich mitzugestalten. Hierzu gehören die Verbesserung von Prozessen, Produkten und Dienstleistungen, die Integration von Prozessen und Systemen sowie die Integration personeller, sozialer, technologischer, ökonomischer und ökologischer Ressourcen. Industrielles Produktionsmanagement betrachtet hierzu über die Integration in der Produktion, über Planungsebenen (Strategie, Planung, Betrieb) und Planungsdomänen (Personal, Information, Material, Finanzen, Technologie) hinaus auch noch die Integration in die Wertschöpfungskette sowie die für die Gestaltung notwendigen Rahmenbedingungen aus Politik, Recht und Umwelt. Industrielles Produktionsmanagement propagiert damit die Ganzheitliche Fabrik, die für die Integration im industriellen Umfeld steht.

Die Institute für Produktionstechnik und Logistik sowie für Arbeitswissenschaft und Prozessmanagement des Fachbereichs Maschinenbau der Universität Kassel haben [...]unter Federführung der UNIKIMS (International Management School der Universität Kassel) ein Konzept für den Weiterbildungsmasterstudiengang Industrielles Produktionsmanagement in Form eines Blended Learning entwickelt.

C Bericht der Gutachter

Vorbemerkung: Für den nachfolgenden Gutachterbericht wurden die Ergebnisse der durch die ZEvA 2014/15 durchgeführten Systemevaluation berücksichtigt. Entsprechend der mit Schreiben der ASIIN vom 12.06.2015 mitgeteilten Übersicht über die für die Programmakkreditierung relevanten Systembewertungen kann speziell bei den Kriterien 2.4 (Studierbarkeit), 2.5 (Prüfungssystem), 2.8 (Transparenz) und 2.9 (Qualitätssicherung) von *programmspezifischen* Bewertungen nicht abgesehen werden. Hinsichtlich des Kriteriums 2.11 (Geschlechtergerechtigkeit und Diversity) wird das positive Ergebnis der Systembewertung insgesamt und für den studienangstragenden Fachbereich bestätigt.

Kriterium 2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes
--

Evidenzen:

- Qualifikationsziele gem. Selbstbericht
- Webpräsenz mit knapper Darstellung von Studiengangszielen; abrufbar unter: <http://www.unikims.de/ipm/master-industrielles-produktionsmanagement-msc/studienziele> (Zugriff: 01.10.2015)
- Broschüre zum Studiengang; abrufbar unter: <http://www.unikims.de/ipm/master-industrielles-produktionsmanagement-msc/broschuere> (Zugriff: 01.10.2015)
- Diploma Supplement
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Auf der Internetseite, in der Studiengangsbroschüre sowie im Diploma Supplement finden sich generische, auch nicht durchweg einheitliche Beschreibungen der Studiengangs- und Qualifikationsziele. Im Selbstbericht legt die Hochschule ergänzend strukturierte Qualifikationsziele im Sinne eines Kompetenzprofils von Absolventen dar. Die Qualifikationsziele umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und zielen auf das ganzheitliche Verstehen und Managen industrieller Prozesse und Systeme ab. Zusammenfassend sollen die Absolventen über *Kenntnisse* in Richtung einer holistischen Sicht auf das Unternehmen verfügen, *Fertigkeiten* zur Erarbeitung integrierter fachabteilungsübergreifender Lösungen für Engineering- und Managementaufgaben im Unternehmen besitzen und *Kompetenzen* zur

Übernahme von Fach- und Führungsverantwortung im Unternehmen erlangt haben. Das angestrebte fachliche Qualifikationsprofil zeigt nachvollziehbar, dass die Absolventen aufbauend auf einer ingenieur-, natur- oder betriebswirtschaftlichen Qualifikation zur Übernahme von Managementaufgaben mit dem speziellen Fokus auf die ganzheitliche Fabrik weitergebildet werden sollen. (Wirtschafts-)Ingenieurwissenschaftliche Kernkompetenzen in den Bereichen Wissen und Verstehen, Analyse und Methodik, Entwicklung (Design), Recherche und Bewertung, Ingenieur Anwendung und Ingenieurpraxis, die sich aus der Zielmatrix im Selbstbericht ergeben, entsprechen nach Art und Umfang dieser spezifischen Ausrichtung. Offenkundig werden die angestrebten Qualifikationsziele im Rahmen von Informationsveranstaltungen für Studierende und beim informellen Austausch mit Industrievertretern beiden Interessensgruppen kommuniziert. Indem die dabei gewonnenen Erkenntnisse wiederum in die Weiterentwicklung der Qualitäts- und Qualifikationsziele des Programms einfließen, wird die Mitwirkung der relevanten Interessenträger nachhaltig gewährleistet. In diesem Zusammenhang ist die Einbindung der Industrie durch die Einrichtung eines jährlich zusammentretenden „Studienbegleitenden Ausschusses“ ausdrücklich zu begrüßen.

Zu bemängeln ist allerdings, dass die Qualifikationsziele im Diploma Supplement und ebenso in der Studiengangsbroschüre sehr generisch gefasst sind und nicht dem differenzierten Stand des Selbstberichts entsprechen. Die Darstellung sollte insoweit angepasst und vereinheitlicht werden. Es ist erfreulich, dass die Hochschule eine solche Überarbeitung bereits während der Vor-Ort-Begehung angekündigt hat.

Die *Befähigung der Studierenden eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen* sehen die Gutachter mit diesen im Rahmen einer spezifisch weiterqualifizierenden Management-Ausbildung erworbenen fachlichen wie überfachlichen Kompetenzen und Fähigkeiten und aufgrund des berufsbegleitenden Aspektes des Studiengangs als gegeben an.

Von einer *wissenschaftlichen Befähigung* der Studierenden kann angesichts der Vermittlung von Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Masterarbeit ebenso ausgegangen werden. Dazu tragen nicht zuletzt auch die starke Integration aktueller Forschung in die Lehre, eine deutlich an den Bedürfnissen der Forschung orientierte Infrastruktur und entsprechende Kooperationen mit Forschungseinrichtungen bei.

Ergänzend zu dem fachlichen Kanon wird für den vorliegenden Studiengang eine Ausbildung in nicht-technischen Bereichen angestrebt, die den modernen Berufsanforderungen an Fach- und Führungskräfte in der Produktion und Logistik gerecht werden soll. Demnach sollen in dem Masterstudiengang verantwortliches Denken und Handeln im Verbund, soziale Kompetenz zum Aufbau und zur Führung eines Mitarbeiterstabes sowie zur Kommunikation mit Kunden vermittelt werden und sollen Absolventen darüber hinaus befähigt sein, Chancen für das Unternehmen durch Innovationen zu erkennen. Weiterhin

sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, fachabteilungsübergreifende Analysen zu durchzuführen, komplexe Aufgaben im Unternehmen zu formulieren und systematische Lösungen abteilungsübergreifender Führungsaufgaben im Unternehmen zu finden. Hieraus ergibt sich für die Gutachter die Befähigung zum *gesellschaftlichen Engagement*.

Die *Persönlichkeitsentwicklung* wird nach Ansicht der Gutachter durch die angestrebten Sozialkompetenzen gefördert, wobei Selbstständigkeit sowie Selbstorganisation im Vordergrund stehen. In diesen Zusammenhang gehören auch die Fähigkeit zu abstraktem, fach-analytischem und vernetztem Denken sowie die Befähigung, integrierte Engineering- und Management-Lösungen zu finden und IT-basierte Methoden im Maschinenbau anzuwenden.

Insgesamt lassen sich die in dem weiterbildenden Masterstudiengang angestrebten Qualifikationsziele der Niveaustufe 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens (Master) zuordnen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.1:

Die Gutachter bewerten die Anforderungen des vorgenannten Kriteriums als *weitestgehend erfüllt*. Sie bestätigen insoweit die vorläufige Beschlussempfehlung vom Audittag.

Dass die angestrebten Qualifikationsziele auf verschiedene Weise wesentlichen Interessenträgern (Studierende, Arbeitgeber) kommuniziert werden, ist grundsätzlich begrüßenswert. Unabhängig davon erscheint den Gutachtern jedoch eine verbindliche Publikation der *programmspezifischen* Qualifikationsziele, wie sie im Selbstbericht beschrieben sind, dringend wünschenswert, um sie so als Referenzpunkt z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung zu etablieren. Dieses differenzierte Kompetenzprofil sollte (anstelle der bisher eher generischen Zusammenfassung) auch in das Diploma Supplement aufgenommen werden; externe Interessenträger erhalten auf diese Weise eine präzisere Vorstellung über die mit Abschluss des weiterbildenden Studiengangs erworbenen Kompetenzen. Die Gutachter bestätigen die am Audittag hierzu formulierte Auflage (s. unten, Abschnitt F, A 1.).

Kriterium 2.2 (a) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Die Analyse und Bewertung zu den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erfolgt im Rahmen des Kriteriums 2.1, in der folgenden detaillierten Analyse und Bewertung zur Einhaltung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben und im Zusammenhang des Kriteriums 2.3 (Studiengangkonzept).

Kriterium 2.2 (b) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem
--

Evidenzen:

- In der Prüfungsordnung (PO) ist die Studienstruktur und Studiendauer geregelt.
- In der PO sind die Zugangsvoraussetzungen geregelt.
- In der PO ist der Abschlussgrad und die Studiengangsbezeichnung geregelt.
- Im Selbstbericht findet sich eine Darstellung der studiengangsbezogenen Kooperationen.
- Webpräsenz über den Kooperationspartner Fraunhofer Institut abrufbar unter <http://www.unikims.de/ipm/master-industrielles-produktionsmanagement-msc/kooperationspartner> (Zugriff 01.10.2015)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Studienstruktur und Studiendauer: Die Vorgaben der KMK zu Studienstruktur und Studiendauer werden von dem vorliegenden weiterbildenden Masterstudiengang eingehalten. Die Regelstudienzeit einschließlich aller zu erbringender Studien- und Prüfungsleistungen beträgt 5 Semester. Als Zugangsvoraussetzung ist eine Mindestzahl von 210 ECTS-Punkten in Verbindung mit dem Nachweis einer mindestens einjährigen Berufstätigkeit festgelegt (s. dazu weiterhin unten unter Krit. 2.3 [Zugangsvoraussetzungen]). Mit dem Studiengang sollen 90 ECTS-Punkte erreicht werden, sodass einschließlich des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in der Regel 300 ECTS-Punkte erreicht werden. Für die Masterarbeit werden 25 Kreditpunkte und für das Masterkolloquium nochmals 5 Kreditpunkte vergeben.

Inwiefern das vorliegende Masterprogramm darüber hinaus den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ Rechnung trägt (Drs. AR 95/2010), wird in den einschlägigen folgenden Abschnitten erörtert.

Studiengangsprofil: Die Einordnung des Studiengangs als anwendungsorientiert sehen die Gutachter aufgrund der berufsbegleitenden Studienform, einer entsprechenden Ausrichtung der Forschungsaktivitäten und -kooperationen, der Praxiserfahrungen der Lehrenden, der formulierten Studiengangsziele und der curricularen Inhalte als gerechtfertigt an.

Weiterbildende Masterstudiengänge: Die Einstufung des Masterstudiengangs als weiterbildend ist aus Sicht der Gutachter durch die Studiengangskonzeption gerechtfertigt, die sich auf eine Weiterqualifizierung berufstätiger Studierender im Bereich des industriellen Produktionsmanagements bezieht.

Abschlüsse und Bezeichnung der Abschlüsse: Die Gutachter stellen fest, dass für den Studiengang nur ein Abschlussgrad vergeben wird (Master of Science). Dass die Hochschule darauf verzichtet, zur deutlichen Herausstellung des anwendungsbezogenen Profils den Abschlussgrad „Master of Engineering“ zu vergeben, nehmen sie zur Kenntnis. Der vergebene Mastergrad entspricht den KMK-Vorgaben und wird auf Grund eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses verliehen.

Die Gutachter konnten in den Abschlussdokumenten (Zeugnis, Diploma Supplement) jedoch keine statistischen Daten zur Einordnung des individuellen Abschlusses finden. Diese sind für externe Interessenträger wie Arbeitgeber oder andere Hochschulen wichtig, um die Abschlussnote bewerten zu können. Eine solche Information könnte sich allerdings auch im Transcript of Records befinden, das den Gutachtern nicht vorliegt. Dieses Dokument sollte zusammen mit der Stellungnahme der Hochschule nachgereicht werden.

Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktsystem: Der vorliegende Masterstudiengang ist modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet. Die Modulbeschreibungen stehen den Studierenden und Lehrenden auf der Homepage zur Verfügung. Aus den Modulbeschreibungen lässt sich grundsätzlich erkennen, über welche Fähigkeiten und Kompetenzen die Studierenden nach Abschluss der Module verfügen sollen. Informationen zu Lernzielen, Inhalt, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von Leistungspunkten, Leistungspunkten, Dauer, Häufigkeit des Angebots und Arbeitsaufwand sowie Verwendbarkeit werden dargestellt.

Auf Nachfrage im Audit haben ergibt sich, dass die Kurse, aus denen sich eine Reihe von größeren Modulen zusammensetzen, einzeln absolviert werden. Die *zusammengesetzten Module* werden nun zwar durchweg mit einer Modulprüfung abgeschlossen, doch besteht diese inhaltlich aus mehreren Teilen, welche wiederum offenbar einzeln wiederholt werden können. Diese Modul- und Prüfungsstruktur ist aus den Modulbeschreibungen nicht erkennbar. Zumindest im Selbstbericht hingegen ist sie unmissverständlich abgebildet und dies sollte auch für die Modulbeschreibungen gelten. Analog dazu sollten die Zusammensetzung der Modulprüfungen und ggf. die Gewichtung der einzelnen Teilprüfungsleistungen für die Note der Modulprüfung transparenter kommuniziert werden. Es versteht sich, dass die Begriffe Module, Teilmodule, Kurse in diesem Zusammenhang einheitlich und konsistent verwendet werden sollten.

Die Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen werden im Kriterium 2.3 diskutiert, die studentische Arbeitsbelastung in Kriterium 2.4.

Die Berücksichtigung der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und für die Modularisierung“ wird, von den vorgenannten Punkten abgesehen, im Zusammenhang mit den Kriterien 2.3 (Modularisierung (einschl. Modulumfang), Mobilität, Anerkennung), 2.4 (Kreditpunktsystem, studentische Arbeitslast, Prüfungsbelastung), 2.5 (Prüfungssystem: kompetenzorientiertes Prüfen) überprüft.

Kriterium 2.2 (c) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Evidenzen:

- Landesspezifische Vorgaben - Hessen

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Es sind keine Widersprüche zu den Landesspezifischen Vorgaben erkennbar. Die hier einschlägigen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Zugangsregelungen für Masterprogramme, werden eingehalten (Transparenz, Zulassung speziell zu weiterbildenden Masterprogrammen; vgl. hierzu weiterhin die betreffenden Ausführungen zu Krit. 2.3).

Kriterium 2.2 (d) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht den verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.

Verbindliche Auslegungen des Akkreditierungsrates müssen an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.2:

Die Gutachter bewerten die Anforderungen des Kriteriums als *teilweise nicht erfüllt*.

Hinsichtlich der Berücksichtigung des im Selbstbericht differenziert beschriebenen Kompetenzprofils auch im Diploma Supplement sind die einschlägigen Bewertungen zu Krit. 2.1 zu vergleichen.

Zwar ist der Hochschule zuzugeben, dass die (Teil-)Modulstruktur in den auf der Webseite des Studiengangs zugänglichen Studienplänen nachvollziehbar dargestellt ist, doch sollte das aus Konsistenzgründen und auch wegen der Bedeutung der Modulbeschreibungen als Informationsquelle der Studierenden gerade auch dort der Fall sein. Gleiches gilt für die Prüfungsstruktur - die schon auf der Webseite nicht in gleicher Weise transparent gemacht ist - sowie für die Zusammensetzung der Modulnote und die Verwendung einer konsistenten Begrifflichkeit (Module, Teilmodule, Kurse). Die Ankündigung der Hochschu-

le, „diese Informationen in den Modulbeschreibungen detaillieren und begrifflich vereinheitlichen sowie in den Beschreibungen des Studiengangs nachführen“ zu wollen, ist zu begrüßen. Bis zur Umsetzung diese Ankündigung halten die Gutachter den Punkt für auf-lagenrelevant (s. unten, Abschnitt F, A 2.).

Das nachgereichte exemplarische Transcript of Records bestätigt, dass derzeit weder eine relative Note noch statistische Noten gem. ECTS User's Guide in den Abschlussdokumen-ten ausgewiesen werden, um eine bewertende Einordnung der Gesamtnote zu ermögli-chen. Die Gutachter plädieren dafür, dies in einer prophylaktisch dazu formulierten Aufla-ge zu thematisieren (s. unten, Abschnitt F, A 5.).

Kriterium 2.3 Studiengangskonzept

Evidenzen:

- Eine Ziele-Module-Matrix zeigt die Umsetzung der Ziele und Lernergebnisse in dem Studiengang und die Bedeutung der einzelnen Module für die Umsetzung.
- Ein Studienverlaufsplan, aus dem die Abfolge, der Umfang und der studentische Arbeitsaufwand der Module pro Semester hervorgehen, ist veröffentlicht [Anhang PO].
- Modulbeschreibungen, die den Lehrenden und Studierenden zur Verfügung ste-hen, zeigen u. a. die Ziele und Inhalte sowie die eingesetzten Lehrformen der ein-zelnen Module auf.
- Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind in der PO verankert.
- Im Selbstbericht wird das vorhandene Didaktik-Konzept der Hochschule beschrie-ben.
- Die Ergebnisse interner Befragungen und Evaluationen geben Auskunft über die Einschätzung der Studierenden zu Curriculum, eingesetzten Lehrmethoden, Lehr-inhalten und Kompetenzerwerb.
- Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen bzw. außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen sind in der allge-meinen Prüfungsordnung der Universität Kassel (ABFPO) sowie in der Prüfungs-ordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs verankert.
- Die Verfahrensweise bei Hochschulwechsel und Quereinstieg kann im Internet eingesehen werden unter: <http://www.uni->

kassel.de/uni/studium/studienorganisation/lexikon/hochschulwechsel-und-quereinstieg.html (Zugriff: 01.10.2015)

- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Qualifikationsziele / curriculare Umsetzung: Das Studiengangskonzept des vorliegenden Studiengangs umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fächerübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen (s. oben die Ausführungen unter Krit. 2.1). In diesem Kontext verdeutlicht die Zielematrix im Selbstbericht insgesamt nachvollziehbar, wie die angestrebten fachlichen und überfachlichen Qualifikationsziele curricular erreicht werden. Die Gutachter heben besonders die Grundkonzeption und die fachliche Ausrichtung des Studiengangs als sehr positiv hervor.

Modularisierung / Didaktisches Konzept / Praxisbezug: Der Studiengang ist modularisiert und die einzelnen Module stellen im Ganzen thematisch und zeitlich passende, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten dar. In der Kombination sind die einzelnen Module grundsätzlich stimmig im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele aufgebaut. Wie bereits angesprochen (s. oben Krit. 2.2) wird allerdings die Kursstruktur der Module, d. h. die Tatsache, dass diese in vielen Fällen aus mehreren Kursen (Teilmodulen) zusammengesetzt sind, weder im Studienverlaufsplan noch in den Modulbeschreibungen hinreichend klar abgebildet. Eine konsistente und eindeutige Darstellung der Modulstruktur stellt insofern derzeit noch ein Desiderat dar. Die Kursstruktur selbst und damit der innere Aufbau der Module in kleineren Lehr-/Lerneinheiten erscheint indessen mit Blick auf die berufstätige Studierendenklientel didaktisch und lernpsychologisch durchaus sinnvoll. Inwieweit dieses Potential faktisch realisiert werden kann, hängt allerdings stark davon ab, in welchem Maße die Kurse/Teilmodule innerhalb des Gesamtmoduls zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt sind. Zwar hinterlassen die Auditgespräche den Eindruck, dass die Modulverantwortlichen für eine grundlegende Koordinierung der Kurse in diesem Sinne sorgen, dass bei der fachlich-inhaltlichen Feinabstimmung jedoch durchaus noch Optimierungsmöglichkeiten bestehen. Die Gutachter empfehlen daher nachdrücklich, die Abstimmung zwischen den Kursen weiter zu entwickeln, um dadurch die Modulzusammenhang zu stärken.

Die insgesamt drei Module, welche einen Umfang von nur vier ECTS-Punkten aufweisen, sind fachlich-inhaltlich und hinsichtlich der kalkulierten Arbeitslast plausibel konzipiert.

Dem Weiterbildungscharakter des Studiengangs entsprechend hat sich die Hochschule für im vorliegenden Masterprogramm für die Kombination von traditionellen Präsenzlehrveranstaltungen mit modernen E-Learning-Formen (sog. Blended Learning) entschieden. Die

Präsenzlehrveranstaltungen an den Wochenenden fügen sich mit regelmäßigen Online-Konferenzen und Lernplattform-unterstützten Selbstlerneinheiten nach Einschätzung der Gutachter (unter Berücksichtigung speziell auch der während der Vor-Ort-Begehung vorgestellten Lernplattform bei der Vor-Ort-Begehung) zu einem insgesamt stimmigen und die Lernprozesse der Studierenden unterstützenden didaktischen Konzept. Die ausgesprochen positive Bewertung der didaktischen Kompetenzen der Lehrenden im Rahmen der Modulevaluationen vermag in diesem Zusammenhang besonders zu überzeugen. Andererseits ist in diesem Zusammenhang auch die bis 2014 eher durchschnittliche Bewertung der Hilfsmittel und der Lernplattform auffällig. Von den im Audit anwesenden Studierenden wurden hingegen die Lernplattform und die unterstützende elektronische Infrastruktur des Studiengangs als gut funktionierend eingestuft, mit dem ergänzenden Hinweis, dass hier in der jüngeren Vergangenheit deutliche Verbesserungen erzielt worden seien. Es ist zu begrüßen, dass die Hochschule die große Bandbreite der Bewertungen der Online-Plattform u. a. zum Anlass genommen hat, durch eine bessere Schulung der Studierenden zu Beginn des Studiums ggf. bestehende Hemmnisse abzubauen. Nicht zuletzt lässt dies erkennen, dass die Hochschule bzw. die mit der Durchführung betraute UNIKIMS Management School der Universität Kassel sich des Problems bewusst ist und an seiner Behebung arbeitet. Weiterer Handlungsbedarf besteht in diesem Punkt deshalb nicht.

Der spezifische Anwendungs- bzw. Praxisbezug des Studiengangs wird durch unternehmensnahe Planspiele, praktische Übungen, praxisorientierte Fallstudien und die zumeist in Unternehmen, in denen die Studierenden beschäftigt sind, angefertigten Masterarbeiten hergestellt. Dieser Praxisbezug ist überzeugend auf das angestrebte Qualifikationsprofil von „Integratoren“ ausgerichtet, die neben ihrem ingenieur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Spezialwissen über domänenübergreifendes Wissen verfügen.

Zugangsvoraussetzungen: Zum Masterstudiengang kann gemäß Prüfungsordnung zugelassen werden, wer die Bachelor- oder Diplom-Prüfung in einer ingenieur-, natur- oder betriebswissenschaftlichen Fachrichtung bestanden hat, mindestens mit der Note 3,0 oder dem ECTS- Grade „C“ abgeschlossen hat, mindestens 210 ECTS Punkte erworben hat und mindestens 1 Jahr Berufserfahrung in der Industrie nachweisen kann. Das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen wird in der Regel aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen (Abschluss- und Arbeitszeugnis) festgestellt. Im Zweifelsfall kann der Prüfungsausschuss Auswahlgespräche von ca. 30 Minuten Dauer durchführen. Diese Zugangsbestimmungen entsprechen den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ der KMK und erfüllen aus Sicht der Gutachter ihre qualitätssichernde Funktion, indem sie den Kreis der für das weiterbildende Masterprogramm geeigneten Studierenden prinzipiell angemessen einschränken.

Gemäß § 6 Prüfungsordnung können Bewerber mit 180 ECTS im Erststudium unter Auflagen zugelassen werden, deren Erfüllung *bis zur Anmeldung der Masterarbeit* nachgewiesen werden kann. Grundsätzlich spricht nichts gegen eine auflagenbedingt individuell erhöhte Arbeitslast von Studierenden, solange die Zugangsregelungen solche Auflagen in einem studierbaren Rahmen halten, was im vorliegenden Falle sicher gewährleistet ist. Jedoch ist nicht davon auszugehen, dass es generell ausreicht, die für ein erfolgreiches Studium fehlenden Kenntnisse erst mit der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen. Dies räumen die Verantwortlichen selbst ein, indem sie mündlich klarstellen, dass der für die Zulassung zuständige Prüfungsausschuss festlegt, zu welchem Zeitpunkt welche Kenntnisse nachgewiesen werden müssen. Aus der vorliegenden Regelung geht das freilich nicht hervor. Die Formulierung der betreffenden Regelung sollte dementsprechend unmissverständlich klarstellen, dass Studierende, die unter Auflagen zugelassen werden, zum Zeitpunkt der fachlich betroffenen Module über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

Anerkennung / Mobilität: Die rechtlichen Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen sind in § 20 Abs. 1 der allgemeinen Prüfungsordnung zugänglich. Diese Anerkennungsregelungen sind kompetenzorientiert und sehen ausdrücklich auch die Begründungspflicht im Falle negativer Anerkennungsentscheidungen vor. In § 6 Abs. 4 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs werden die allgemeinen Bestimmungen für den vorliegenden Studiengang spezifiziert. Die prinzipielle Kompetenzorientierung der Regelung der allgemeinen Prüfungsordnung einschließlich ihrer Folgerungen für die Anerkennung wird hierbei jedoch nicht durchgehalten. Für den Fall, dass die Hochschule an der separaten Regelung in der fachspezifischen Prüfungsordnung festhalten will, sollte die Regelung in Einklang gebracht werden mit derjenigen der allgemeinen Prüfungsordnung und den Anforderungen der Lissabon-Konvention (insbesondere zur Kompetenzorientierung und sog. Beweislastumkehr).

Weiterhin ist festzuhalten, dass sowohl die allgemeine Prüfungsordnung (§ 20 Abs. 2 ABFPO) als auch die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs (§ 6 Abs. 5 PO) die Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen regeln.

Die Gutachter halten es für sachlich und studienorganisatorisch angemessen, dass im Rahmen eines Masterprogramms, das konzeptionell auf die Weiterqualifizierung von berufstätigen Studierenden ausgerichtet ist, auf die Einrichtung eines „Mobilitätsfensters“ verzichtet wird.

Zur Berücksichtigung der Belange der Studierenden sind die betreffenden Ausführungen zu Kriterium 2.4 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.3:

Die Gutachter sehen die Anforderungen des vorgenannten Kriteriums als *teilweise nicht erfüllt*. Unter Berücksichtigung von Stellungnahme und Nachlieferungen der Hochschule bestätigen sie insoweit die vorläufige Beschlussempfehlung vom Audittag.

Wie bereits in den Bemerkungen zu Krit. 2.2 ausgeführt, ist es unabdingbar, dass die (Teil-)Modul- und Prüfungsstruktur insbesondere auch in den Modulbeschreibungen transparent kommuniziert wird (s. unten, Abschnitt F, A 2.). In diesem Zusammenhang hatte sich in den Auditgesprächen der Eindruck ergeben, dass die fachlich-inhaltliche Feinabstimmung im Rahmen der Kursstruktur des weiterbildenden Studiengangs noch Verbesserungspotential aufweist. Die Gutachter unterstützen die Arbeit der zum Zweck der Weiterentwicklung des Studiengangs in diesem Sinn zwischenzeitlich offenkundig eingerichteten Arbeitsgruppe nachdrücklich. Deren Ergebnisse sollten im Zuge einer künftigen Re-Akkreditierung beobachtet werden (s. unten, Abschnitt F, E 1.).

Bei einer Zulassung von Studienbewerbern unter Auflagen muss aus Sicht der Gutachter gewährleistet sein, dass die zur Teilnahme an den betreffenden Modulen erforderlichen Kenntnisse rechtzeitig erworben wurden. Die Zugangsregelung muss dies ihres Erachtens unmissverständlich sicherstellen (s. unten, Abschnitt F, A 3.).

Die Gutachter halten die Versicherung der Hochschule, die fachspezifischen Anerkennungsregelungen in puncto Kompetenzorientierung an die der „Allgemeinen Prüfungsbestimmungen“ anzupassen, für hinreichend verbindlich, da sie davon ausgehen, dass die „Allgemeinen Prüfungsbestimmungen“ die insoweit vorrangige Ordnung repräsentieren. Deshalb reicht es aus ihrer Sicht aus, die Ankündigung der Hochschule mit einer entsprechenden Empfehlung zu bekräftigen (s. unten, Abschnitt F, E 2.).

Kriterium 2.4 Studierbarkeit

Evidenzen:

- Die Modulbeschreibungen geben Auskunft über den studentischen Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulen.
- Die Modulbeschreibungen geben Auskunft über die Prüfungsformen, Prüfungsanzahl und Prüfungsdauer in den einzelnen Modulen inklusive der Abschlussarbeiten.

- Im Selbstbericht wird das vorhandene Betreuungskonzept der Hochschule kurz dargestellt.
- § 11 ABFPO (Nachteilsausgleich)
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Eingangsqualifikation / Studienplangestaltung: Die Gutachter nehmen zur Kenntnis, dass abweichend von der regelmäßig vorgesehenen Durchführung der Module in deutscher Sprache prinzipiell auch die Möglichkeit besteht, die Kurse eines Moduls (in Abstimmung mit den Studierenden) in englischer Sprache anzubieten. Die ggf. erforderlichen Englisch-Sprachkenntnisse werden in diesem Fall rechtzeitig und transparent kommuniziert, wie die Studierenden auf Nachfrage bestätigen. Die bisherigen Erfahrungen haben hier offenkundig nicht zu Problemen geführt. Der interdisziplinäre Zuschnitt des Studiengangs sorgt durch die sich selbst organisierenden Lerngruppen u. a. dafür, dass die Studierenden das theoretische Wissen aus dem Erststudium an andere Studierende, denen konkrete Vorkenntnisse fehlen, ggf. weitergeben oder sie beim Erwerb dieser Kenntnisse unterstützen. Im Übrigen legen die Zugangsregelungen fest, wie die Vorqualifikation von Studierenden mit heterogenen Eingangsqualifikationen bei der Zulassungsentscheidung bewertet wird (vgl. die Ausführungen unter Krit. 2.3).

Zur Studienplangestaltung sind insgesamt die Ausführungen unter 2.3 zu berücksichtigen.

Studentische Arbeitslast: Der Studiengang wird als berufsbegleitender weiterbildender Studiengang angeboten. Die Studierenden arbeiten demnach Vollzeit bei einem Arbeitgeber und müssen laut Selbstbericht über die Studiendauer von fünf Semestern insgesamt an ca. 26 Wochenenden mit jeweils max. 20 Stunden an der Hochschule präsent sein. Diese Präsenzwochenenden werden durch Selbststudium und Gruppentreffen über das Internet und Lernplattformen der UNIKIMS ergänzt. Pro Semester ergibt dies eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 14 – max. 20 ECTS-Punkten, die auch unter den besonderen Bedingungen berufstätiger Studierender akzeptabel erscheint. Übereinstimmend berichten die Verantwortlichen und die Studierenden, dass diese Art des Studiums sehr hohe Anforderungen an die Strukturiertheit und das Organisationsgeschick der Studierenden stellt. Das Audit vermittelt gleichwohl den Eindruck, dass das straffe Zeitmanagement und der zusätzliche Arbeitsaufwand infolge des berufsbegleitenden Studiums von den Studierenden als zwar anspruchsvoll, jedoch realisierbar betrachtet werden.

Es ist begrüßenswert, dass die studentische Arbeitsbelastung regelmäßig im Rahmen von Modul- bzw. Kursevaluationen erhoben wird. Anpassungen der Kreditpunktbewertung oder inhaltliche Modifikationen haben sich auf Basis der bisherigen Evaluationen offen-

kundig als noch nicht notwendig erwiesen. Auch die im Audit anwesenden Studierenden bestätigen, dass der Kreditpunktzuordnung eine insgesamt realistische Arbeitslastkalkulation zugrunde liege.

Die auffallend hohe Kreditpunktbewertung für das Abschlusskolloquium (5 ECTS-Punkte) erklärt sich nach Angaben der Verantwortlichen daraus, dass das Prüfungsgespräch fachlich-inhaltlich auf die Gesamtheit der curricularen Lehrinhalte ausgerichtet ist. Damit erscheint die Kreditpunktbewertung zwar gerechtfertigt, doch weisen die Gutachter darauf hin, dass der Gegenstand und die Lernziele des Kolloquiums in der Modulbeschreibung entsprechend angepasst werden sollten, um die Studierenden angemessen über die Erwartungen an das Abschlusskolloquium zu informieren. Sie bitten darum, eine entsprechend überarbeitete Modulbeschreibung nachzuliefern.

Hinsichtlich der im Studienverlaufsplan (Anhang zur Prüfungsordnung) ausgewiesenen Kreditpunktverteilung sind die Ungefähr-Angaben bei der jeweils für die Masterarbeit sowie die Fallstudie semesterweise anfallenden Arbeitslast auffällig. Da diese anteilige Arbeitslast in die Kreditpunkt-Summenzahlen für das Semester eingehen und es sich bei der Kreditpunktvergabe prinzipiell um einen Schätzwert handelt, wird angeregt, auch in den beiden genannten Fällen auf Ungefähr-Angaben zu verzichten.

Prüfungsbelastung und -organisation: Da die Module grundsätzlich mit einer Prüfung im Anschluss an das jeweilige Modul abgeschlossen werden, scheint die Prüfungsbelastung auf den ersten Blick moderat und auch für berufstätige Studierende prinzipiell zu bewältigen. Eine Übersicht über die Prüfungen pro Semester bzw. ein Prüfungsplan liegt den Gutachtern allerdings nicht vor. Um den Sachverhalt abschließend bewerten zu können, bitten die Gutachter daher darum, eine solche Übersicht vorzulegen.

Zudem erweisen sich die Modulabschlussprüfungen der mehrteiligen Module als regelmäßig formale Zusammenstellung Kurs-bezogener Teilprüfungen. Zwar ist es unvermeidlich, dass sich die didaktisch und fachlich angemessene Kursstruktur der Module auch im Prüfungskonzept niederschlägt. Ob und wieweit dann allerdings die Modulprüfungen den Kurs-übergreifenden Gesamtzusammenhang der Module abbilden, ist damit nicht per se gesagt. Die Erklärungen der Verantwortlichen und Lehrenden im Audit lassen vielmehr vermuten, dass die Abstimmung auch der (Teil-)Prüfungen in diesem Sinne noch verbessert werden könnte. Dieses Ziel sollten die Verantwortlichen und Lehrenden weiter verfolgen. Unabdingbar ist es hingegen, dass die Zusammensetzung der Modulprüfungen und die Gewichtung der einzelnen Teilprüfungsleistungen für die Note der Modulprüfung in den studiengangbezogenen Dokumenten transparent kommuniziert werden.

Die Prüfungsorganisation, einschließlich der Zeit für die Prüfungsvorbereitung, der Verteilung der Prüfungen, der Prüfungsanmeldung und -abmeldung, der Korrekturzeiten und

der Wiederholungsmöglichkeiten, erscheint angemessen und einem zügigen Fortgang des Studiums förderlich. Speziell hinsichtlich der Wiederholungsprüfungen heben die Studierenden positiv hervor, dass diese zeitnah erfolgen können und individuelle Terminabsprachen mit den Lehrenden jederzeit möglich sind.

Das Prüfungssystem wird weiterhin unter Kriterium 2.5 behandelt.

Beratung / Betreuung: Die Hochschule hält nach Einschätzung der Gutachter angemessene Beratungs- und Betreuungsangebote im fachlichen und überfachlichen Bereich bereit. Besonders positiv fällt den Gutachtern die intensive und individuelle Betreuung der Studierenden durch UNIKIMS (Studienberatung) und einen fachlich qualifizierten Studiengangsmanager (Fachberatung) auf.

Studierende mit Behinderung

§ 11 Abs. 5 der allgemeinen Prüfungsordnung enthält eine umfassende Nachteilsausgleichsregelung.

Die vergleichsweise ungünstige Bewertung der im Rahmen der Modul-/Kursevaluation (2013/14) allgemein erhobenen Studierbarkeit wirft Fragen auf. Jedoch lassen die vorliegenden aggregierten Evaluationsergebnisse keinen Rückschluss auf die Gründe für diesen schlechten Wert zu, zumal die Studien- und die Prüfungsorganisation generell positiv beurteilt werden. Im Gespräch mit Verantwortlichen, Lehrenden und Studierenden wurde jedoch deutlich, dass die zeitliche Planung der Masterarbeit offenkundig eine Hürde für die Studierenden darstellt. Die Gutachter haben den Eindruck, dass die Programmverantwortlichen und Lehrenden bereits versuchen, diesen Schwierigkeiten mit persönlichen Betreuungsangeboten (wie Absprachen zur Gliederung der Arbeit und zur Vorlage eines Exposés) entgegen zu wirken. Ebenfalls werden die Studierenden auf allgemeine Universitätsveranstaltungen zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten hingewiesen. Diese Maßnahmen können der zeitlichen Planung und Durchführung der Masterarbeiten durchaus förderlich sein und so dazu beitragen, darin liegende individuelle Studierbarkeitshemmnisse zu beheben. Auch weitere Initiativen, welche die Programmverantwortlichen in diesem Kontext ankündigen („Straffung des Lehrangebotes“), sprechen dafür, dass sie sich des Problems bewusst sind und nach geeigneten Lösungen suchen. Weiteren Handlungsbedarf sehen die Gutachter daher an dieser Stelle nicht.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.4:

Die Gutachter bewerten die Anforderungen des Kriteriums als *vollständig erfüllt*. Dabei werden die nachgereichte, überarbeitete Modulbeschreibung für das Masterkolloquium

sowie die Prüfungsplanung (Jahrgang 2015) berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass die aktualisierte Modulbeschreibung für das Masterkolloquium allen Interessenträgern zugänglich gemacht wird.

Die überarbeitete Modulbeschreibung verdeutlicht, dass in diesem Fachgespräch auf die Gesamtheit der während des Studiums erworbenen fachbezogenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zurückgegriffen wird - eindeutig allerdings *im Rahmen der Verteidigung der Masterarbeit* und der darin zu einer gegebenen Problemstellung entwickelten Lösung. Dass die Verteidigung der Masterarbeit in diesem Sinne alle im Studium erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen umfasst, ist indessen selbstverständlich. Es geht dem entsprechend im Masterkolloquium offenkundig nicht darum, die im Studium behandelten Lehr-/Lerngebiete nochmals umfassend zum Gegenstand einer separaten Prüfung zu machen. Dennoch erscheint der vergleichsweise hohe Kreditpunktvolumen für das Abschlusskolloquium gerechtfertigt, zumal dieses Gespräch eine der wenigen Prüfungssituationen darstellt, in denen die Studierenden zeigen (müssen), dass sie ein fachbezogenes Problem vor einem Fachpublikum mündlich darlegen und Ansätze zu seiner Lösung aufzeigen können.

Der vorgelegte Prüfungsplan bestätigt grundsätzlich den Eindruck einer moderaten Prüfungsbelastung pro Semester (drei bis vier Prüfungen), wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass die Abschlussprüfungen der zusammengesetzten Module in der Regel mehrere kursbezogene Teilprüfungen umfassen. Daraus ergeben sich bis zu sieben bzw. acht prüfungsrelevante Themenkomplexe im zweiten bzw. dritten Semester. Da dies gerade in einem weiterbildenden Masterstudiengang als lern- und prüfungspsychologisch sinnvoll erscheint, und die Studierenden im Audit diese Einschätzung bestätigt haben, wird die Prüfungsbelastung als insgesamt unproblematisch betrachtet.

Dass sich alle Maßnahmen, die fachlich-inhaltliche Abstimmung der einzelnen Modulteile zu verbessern, auch auf das Modulprüfungskonzept erstrecken sollten, versteht sich von selbst (s. dazu bereits die einschlägigen Ausführungen unter Krit. 2.2 und 2.3 sowie nachfolgend zu Krit. 2.5).

Kriterium 2.5 Prüfungssystem

Evidenzen:

- Modulbeschreibungen geben Auskunft über die Prüfungsformen, Prüfungsanzahl und Prüfungsdauer in den einzelnen Modulen, inklusive der Abschlussarbeiten.
- § 5 PO (Prüfungsleistung, Modulprüfungen, Wiederholungen)

- § 7 PO (Bestandteile der Masterprüfung)
- § 8 PO (Masterarbeit und Masterkolloquium)
- § 9 PO (Bewertung der Prüfungsleistungen und Gewichtung)
- Vor Ort eingesehene Klausuren und Abschlussarbeiten
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Zwar überwiegen im weiterbildenden Masterprogramm grundsätzlich schriftliche Prüfungen, doch kommen auch mündliche Prüfungen vor, etwa im Rahmen des Moduls Fallstudie (in Kombination mit einer schriftlichen Prüfung). Unabhängig davon wäre es jedoch generell wünschenswert, die Wahl der Prüfungsform künftig noch stärker an den Wissens- und Kompetenzziele zu orientieren, die im jeweiligen Modul verfolgt werden.

Dabei sind freilich die besondere Studienform sowie die Kurstruktur der Module zu berücksichtigen. Gerade die Zusammenfassung von Kurs-bezogenen Prüfungen zu Modulprüfungen stellt die Lehrenden vor das didaktisch anspruchsvolle Problem, die formal mehrteiligen Modulprüfungen so aufeinander abzustimmen und miteinander zu verbinden, dass der gemeinsame Bezug auf den (übergeordneten) Modulzusammenhang gewahrt bleibt. Die Gutachter gelangen zu der Ansicht, dass in diesem Punkt noch Verbesserungspotential besteht und empfehlen den Programmverantwortlichen und Lehrenden, künftig auf eine Ziele, Inhalte und Prüfungen umfassende, verbesserte Abstimmung der Lehrenden innerhalb der Module hinzuwirken.

Damit ist zugleich festgestellt, wie die Vorgabe, dass ein Modul in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen werden soll, im vorliegenden Fall formal zwar umgesetzt ist, sich daraus in der Sache aber dennoch Verbesserungspotential ergibt (s. auch oben die betreffenden Ausführungen unter Krit. 2.4).

Die vor Ort eingesehenen Klausuren und Abschlussarbeiten dokumentieren exemplarisch, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs bzw. die Lernziele der Module/Kurse erreicht werden und dem angestrebten Niveau entsprechen.

Zum Nachteilsausgleich sind die betreffenden Ausführungen unter Kriterium 2.4, zum Verbindlichkeitsstatus der vorgelegten Prüfungsordnungen die Ausführungen unter Kriterium 2.8 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.5:

Die Gutachter bewerten die Anforderungen des vorgenannten Kriteriums als *weitgehend erfüllt*. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme und der Nachlieferungen der Hochschule bestätigen sie insoweit die vorläufige Beschlussempfehlung vom Audittag.

Wie an anderer Stelle bereits dargestellt ist eine konsistente und transparente Darstellung des Modul- und *Prüfungskonzepts* für den Masterstudiengang unverzichtbar (s. oben die Ausführungen zu Krit. 2.2 und 2.3). Eine sachlich dem nachgereichten Prüfungsplan entsprechende Darstellung wäre insofern wünschenswert. Die konstruktive Stellungnahme der Hochschule hierzu begrüßen die Gutachter nachdrücklich. Bis zu deren Realisierung (u. a. in den Modulbeschreibungen) halten sie an der dazu am Audittag formulierten Auflage fest (s. unten, Abschnitt F, A 2.).

Die nach Darstellung der Hochschule mit der fachlich-inhaltlichen Abstimmung der (Teil-) Module bzw. Kurse befasste interne Arbeitsgruppe sollte, wie ebenfalls schon angesprochen, auch erwägen, wie die mehrteiligen Modulprüfungen stärker auf den jeweiligen Modulzusammenhang hin ausgerichtet werden können. Die Gutachter sprechen sich für eine diesbezügliche Empfehlung aus (s. unten, Abschnitt F, E 1.).

In diesem Kontext wäre ebenfalls zu bedenken, ob die jeweils vorgesehene Prüfungsform so gewählt ist, dass sie die im Modul angestrebten Lernergebnisse bestmöglich erfasst sind. Die Gutachter bestätigen eine hierzu am Audittag formulierte Empfehlung (s. unten, Abschnitt F, E 3.).

Kriterium 2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Evidenzen:

- Die Hochschule legt den für die Durchführung des Studiengangs grundlegende Kooperationsvertrag zwischen der Universität Kassel und der Uni Kassel International Management School KIMS GmbH.
- Selbstbericht
- Webpräsenz der UNIKIMS abrufbar unter <http://www.unikims.de/> (Zugriff 01.10.2015)
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Der vorliegende Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und der UNIKIMS als Dienstleister, der im Wesentlichen für die Organisation und Durchführung des Studiengangs verantwortlich zeichnet, schafft die dafür erforderliche rechtliche Grundlage. Insbesondere ergibt sich aus dem Vertrag die umfassende Qualitätsverantwortung der Hochschule für das Masterprogramm.⁴

Unter Berücksichtigung dieses Sachverhalts (und angesichts der institutionellen Verbindung zwischen UNIKIMS und Hochschule) erscheint die Darstellung der Programmverantwortlichen glaubhaft und belastbar, dass der nicht ausdrücklich geregelte, ordnungsgemäße Studienabschluss im Falle einer einseitigen Kündigung des Kooperationsvertrags (z.B. durch die UNIKIMS), durch die Hochschule prinzipiell gewährleistet ist.

Durch externe Kooperationen der studiengangstragenden Institute für Produktion und Logistik sowie Arbeitswissenschaft und Prozessmanagement u. a. mit fachlich einschlägigen Fraunhofer-Instituten und auch mit Industriepartnern vor Ort (z.B. Daimler AG, B. Braun Melsungen AG, Volkswagen AG) können die Studienprogramme nicht nur fachlich auf dem Stand der Technik und der fachlichen Entwicklungen gehalten werden, sondern unter Berücksichtigung der sich verändernden Qualifikationsbedarfe aus Sicht der Industrie weiter entwickelt werden.

Die vielfältigen Kooperationen stärken die fachlich-inhaltliche Aktualität und den Anwendungsbezug des weiterbildenden Masterprogramms.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.6:

Die Gutachter sehen die Anforderungen des vorgenannten Kriteriums als *erfüllt* an.

Kriterium 2.7 Ausstattung

Evidenzen:

- Ein Personalhandbuch gibt Auskunft über die an dem Programm beteiligten Lehrenden.
- Der Selbstbericht gibt einen Überblick über das beteiligte Personal sowie über die Finanz- und Sachausstattung.

⁴ Vgl. § 1 Abs. 5 KV: „Aufgrund und im Rahmen dieser Unterstützungsleistungen hat die Universität Kassel umfassende Weisungsrechte gegenüber UNIKIMS in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht.“

- Ausführungen zu den Ressourcen finden sich ebenso in dem Studiengangskonzept für den weiterbildenden Masterstudiengang (Anhang F zum Selbstbericht).
- Im Selbstbericht stellt die Hochschule das didaktische Weiterbildungsangebot für das Personal dar und die Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrenden bei dessen Inanspruchnahme.
- Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung: Vorführung der Onlineplattform der UNIKIMS
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Personelle Ressourcen / Personalentwicklung: Das für das weiterbildende Masterprogramm eingesetzte Personal bildet nach fachlicher Zusammensetzung und Ausrichtung sowie den beschriebenen Forschungsaktivitäten und professionellen Erfahrungen ein solides Fundament, um die Durchführung des Studienbetriebs über den Akkreditierungszeitraum hinweg quantitativ und qualitativ zu sichern. Dabei berücksichtigen die Gutachter, dass die Lehrleistungen aller Dozenten in Nebentätigkeit auf Honorarbasis erbracht werden, während die fachliche und administrative Betreuung sowie die technische Organisation und Abwicklung der Online-Phasen durch entsprechende Dienstleistungen der UNIKIMS gewährleistet sind. Der Eindruck, dass diese Aufgabenteilung generell gut funktioniert wird von den im Audit anwesenden Studierenden ausdrücklich bestätigt.

Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur fachlichen und didaktischen Weiterbildung des Lehrpersonals, das den überwiegend aus dem Professoren- und Mitarbeiterkreis der Universität Kassel stammenden Dozenten des Studiengangs offen steht und von diesen genutzt wird. Es ist zu begrüßen, dass für die Dozenten aus anderen Hochschulen und aus der Industrie der Zugang zu entsprechenden Angeboten durch Sondervereinbarungen geschaffen wird.

Finanzielle und sächliche Ressourcen: Die im Rahmen der Vor-Ort-Begehung vorgeführte Onlineplattform der UNIKIMS sowie den erleichterten Zugang der Studierenden zu Simulationssoftware (z.B. zur Planung von Produktions- und Logistiksystemen) bewerten die Gutachter als sehr positiv. Dies gilt gleichermaßen für den Zugang zur Bibliothek inklusive der Online-Bibliothek.

Die räumliche Ausstattung ist aufgrund des berufsbegleitenden Charakters zwar von weniger großem Gewicht. Doch stehen dem Studiengang für die Präsenzphasen gut ausgestattete Lehr-Räume der UNIKIMS zur Verfügung und kann zudem auf Lehrveranstaltungsräume der Universität Kassel ausgewichen werden.

Auch die finanzielle Ausstattung betrachten die Gutachter als für den überschaubaren Zeitraum hinreichend sicher. Diese Einschätzung stützt sich nicht zuletzt auf die Erklärung der Hochschulleitung, dass die in der Anfangsphase defizitäre Kostendeckung und Querfinanzierung des Studiengangs inzwischen überwunden sei und seit 2014 Überschüsse im Studiengang erwirtschaftet und u. a. für seine Weiterentwicklung verwendet würden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.7:

Die Gutachter betrachten die Anforderungen des vorgenannten Kriteriums als *vollständig erfüllt*.

Kriterium 2.8 Transparenz

Evidenzen:

- Webpräsenz mit knapper Darstellung von Studiengangszielen; abrufbar unter: <http://www.unikims.de/ipm/master-industrielles-produktionsmanagement-msc/studienziele> (Zugriff: 01.10.2015)
- Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Industrielles Produktionsmanagement“ (Industrial Production Management) i.d.F. vom 27.04.2011
- Allgemeine Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel i.d.F. vom 03.12.2014
- exemplarisches Zeugnis
- exemplarisches Diploma Supplement

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die vorliegenden Ordnungen enthalten alle für Zugang, Ablauf und Abschluss des jeweiligen Studiums relevanten Regelungen. Sie sind insgesamt übersichtlich gestaltet, in Kraft gesetzt und für die relevanten Interessenträger leicht zugänglich.

Es wurde jedoch festgestellt, dass sich in den verschiedenen studiengangsbezogenen Dokumenten unterschiedliche Studiengangsbezeichnungen finden. Die in der Prüfungsordnung festgelegte Bezeichnung Industrielles Produktionsmanagement (Industrial Production Management) ist in den Modulbeschreibungen und im Diploma Supplement entsprechend anzupassen.

Auf die Notwendigkeit, die Qualifikationsziele des Studiengangs als Ganzes angemessen zu verankern und für die wesentlichen Interessenträger zugänglich zu machen wurde bereits an anderer Stelle dieses Berichts hingewiesen (s. oben unter Krit. 2.1). Das gilt ebenso für den entsprechenden Anpassungsbedarf im Diploma Supplement (s. oben unter Krit. 2.2).

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.8:

Die Gutachter bewerten die Anforderungen des vorgenannten Kriteriums als *weitgehend erfüllt*.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass das im Selbstbericht differenziert beschriebene Qualifikationsprofil in geeigneter Weise zugänglich gemacht und verbindlich verankert werden muss. Die programmspezifischen Qualifikationsziele sind in dieser Form auch in das Diploma Supplement aufzunehmen. Die Gutachter sehen dies als Gegenstand einer entsprechenden Auflage (s. unten, Abschnitt F, A 1.).

Die unterschiedlichen Studiengangsbezeichnungen in den studiengangsbezogenen Dokumenten, die festgestellt wurden, müssen nach Ansicht der Gutachter entsprechend der maßgeblichen Benennung in der Prüfungsordnung angepasst werden. Dazu wird die Hochschule im Rahmen einer darauf bezüglichen Auflage aufgefordert (s. unten, Abschnitt F, A 4.).

Kriterium 2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Evidenzen:

- Dokument über Qualitätsmanagement für die berufsbegleitenden Studiengänge an der Uni Kassel abrufbar unter <http://www.unikims.de/ipm/master-industrielles-produktionsmanagement-msc/qualitaetsmanagement> (Zugriff: 01.10.2015)
- Qualitätsmanagement der berufsbegleitenden Bildung der Universität Kassel (Juli 2012; Anhang L zum Selbstbericht)
- Studiengangskonzept „Industrielles Produktionsmanagement“ (Anlage F zum Selbstbericht)
- Muster der Evaluationsbögen für die Module abrufbar unter <http://www.unikims.de/ipm/master-industrielles-produktionsmanagement-msc/qualitaetsmanagement> (Zugriff: 01.10.2015)

- Muster der Evaluationsbögen für die Studienorganisation abrufbar unter <http://www.unikims.de/ipm/master-industrielles-produktionsmanagement-msc/qualitaetsmanagement> (Zugriff: 01.10.2015)
- Evaluationsergebnisse und Daten der Qualitätssicherung im Selbstbericht
- Vorgelegte Studierendenzahlen und Absolventenzahlen
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Grundsätzlich zu begrüßen ist, dass die inhaltliche Verantwortlichkeit für das Qualitätsmanagement des weiterbildenden Studiengangs bei der Hochschule liegt, die auch hierbei von der UNIKIMS unterstützt wird. Dass dabei die Methoden und Prozesse der Qualitätssicherung und -entwicklung der Universität Kassel nicht nur einfach übernommen, sondern auf die Bedingungen der berufsbegleitenden Bildung angepasst werden, ist sehr wesentlich. In ihrem QM-Konzept identifiziert die Hochschule als Kernbereiche des Qualitätsmanagements die Struktur-, die Prozess- und die Ergebnisqualität. Informationen und Daten zum Qualitätsmanagement, welche die Hochschule im Selbstbericht vorgelegt hat, beziehen sich vor allem auf die Prozessqualität und auf die Ergebnisqualität.

Modul- bzw. Kursevaluationen werden demnach ersichtlich regelmäßig durchgeführt, sollen aber künftig vor allem infolge niedriger Rückläuferquoten und angesichts der steigenden Studierendenzahl internetbasiert durchgeführt werden. Weiterführend ist hierbei die Verbindung von Kurs- *und* Modulevaluationen, da nur letztere verlässliche Auskunft darüber geben können, ob die Module zeitlich und fachlich in sich stimmig komponierte Lehr- und Lerneinheiten, ob die Teile (Kurse) nach Lernzielen und Lehrinhalten gut aufeinander abgestimmt sind und ob die Modulprüfungen die Lernziele des Gesamtmoduls adäquat erfassen. Wesentliche Aspekte der Prozessqualität sind somit vor allem über Modulevaluationen zu erfassen (s. dazu oben die Ausführungen zu Krit. 2.3 und 2.5).

Die Auditgespräche mit Lehrenden und Studierenden zeigen zwar, dass die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation als wichtiges Feedbackinstrument betrachtet und systematisch erfasst werden. Ob und wie sie aber im konkreten Fall bewertet wurden und ggf. bei der Qualitätsentwicklung des Studiengangs Berücksichtigung gefunden haben, ist aus den verfügbaren Daten und Informationen nicht zu ersehen. Um sich einen Eindruck davon verschaffen zu können, bitten die Gutachter darum, die vorhandenen Evaluationsergebnisse *eines Jahrgangs* sowie die Auswertung derselben nachzureichen.

Zwar ist anzuerkennen, dass bisher vor allem der direkte Austausch zwischen den Lehrenden und den Studierenden dazu beigetragen hat, Schwächen in den Kursen/Modulen unmittelbar zu identifizieren und zu beheben. Der Kurs-/Modulevaluation im Rahmen der

Qualitätssicherung kam deshalb bislang verständlicherweise nur eine minder große Bedeutung im Rahmen der Qualitätssicherung zu. Dass eine Rückkopplung der Evaluationsergebnisse zwischen den Lehrenden und den Studierenden bisher zumindest nicht durchgängig stattgefunden hat, ist vor diesem Hintergrund verständlich. Mit tendenziell steigenden Studierendenzahlen soll die Kurs- bzw. Modulevaluation jedoch auch aus Sicht der Programmverantwortlichen die ihr zugeordnete Rolle in der Qualitätssicherung des weiterbildenden Studiengangs einnehmen. Mit Blick darauf wäre es sehr empfehlenswert, die Kurs- bzw. Modulevaluation künftig durch einen verbindlichen Rückkopplungsprozess zwischen den Lehrenden und den Studierenden zu komplementieren.

Bisher ermittelt die Hochschule den Verbleib der Absolventen nach dem Studium noch nicht. Dass sie dies mit Hilfe eines Alumni-Netzwerkes plant, unterstützen und empfehlen die Gutachter nachdrücklich, um so die Ziele des Studiengangs und die Qualitätserwartungen der Hochschule zu überprüfen.

Auf die nur unterdurchschnittliche oder durchschnittliche Studierendenzufriedenheit der Jahrgänge 2013 und 2014 mit der elektronischen Lernplattform bzw., allgemein, der Studierbarkeit wurde an anderen Stellen des Berichts eingegangen, auf die hier verwiesen sei (s. die einschlägigen Ausführungen unter Krit. 2.3 und 2.4).

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.9:

Die Gutachter bewerten die Anforderungen an die Qualitätssicherung des Studiengangs als *insgesamt erfüllt*. Sie berücksichtigen dabei die von der Hochschule nachgereichten Evaluationsergebnisse und deren Auswertung.

Diesen statistischen Daten lassen sich allerdings, da die Fallzahlen sehr klein und die in Bezug genommenen Grundgesamtheiten nicht bekannt sind, schwerlich statistisch verwertbare Ergebnisse entnehmen. Angesichts der geringen Fallzahlen sollte die Hochschule grundsätzlich überlegen, auf quantitative Methoden zur Erfassung und Auswertung von Daten zur Qualitätssteuerung des Studiengangs zu verzichten und stattdessen rein qualitative Auswertungsmethoden heranzuziehen. Betrachtet man die vorliegenden Ergebnisse ohne Rücksicht auf ihre statistische Aussagekraft, könnten einige Anmerkungen, Bewertungen und Kennzahlen immerhin Anhaltspunkte für Schwächen und Verbesserungspotential im Programm geben (z.B. hinsichtlich der studentischen Arbeitsbelastung), auf deren Nutzung im Rahmen der internen Diskussion und Qualitätssteuerung es entscheidend ankäme. Zwar bilden Detailergebnisse wie auch die Gesamtbewertung des Studiengangs laut Stellungnahme „die Grundlage für den Rückkopplungsprozess zwischen Leh-

renden und Studierenden“, doch in welcher Weise und mit welchen Konsequenzen sie das im konkreten Fall getan haben, geht aus der Stellungnahme nicht hervor.

Es ist zu begrüßen, dass der Rückkopplungsprozess „vor dem Hintergrund steigender Studierendenzahlen weiter standardisiert“ werden soll; die Gutachter einer künftigen Re-Akkreditierung sollten das überprüfen (s. unten, Abschnitt F, E 4. Satz 1). Hinsichtlich der empirischen Datenbasis, auf deren Grundlage dies erfolgt, wären jedoch ggf. besser geeigneter qualitative Methoden zur Durchführung und Auswertung der Evaluationen in Erwägung zu ziehen. In jedem Falle sollten die Auswertung der Ergebnisse und die Folgerungen für die Programmentwicklung nachvollziehbar dokumentiert und transparent kommuniziert werden. Diesen Sachverhalt schlagen die Gutachter vor, in der am Audittag zur Qualitätssicherung des Studiengangs formulierten Empfehlung zu ergänzen (s. unten, Abschnitt F, E 4. Satz 2). Weiterhin halten sie eine systematische Erhebung des Absolventenverbleibs für sinnvoll, um erforderlichenfalls Anpassungen der Studien- und Qualitätsziele vornehmen zu können. Auch diesen Teil der erwähnten Empfehlung zur Qualitätssicherung bestätigen sie (s. unten, Abschnitt F, E 4. Satz 3).

Kriterium 2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Da es sich im vorliegenden Fall um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt wurde zur Bewertung neben den allgemeinen Akkreditierungskriterien auch die „Handreichung der AG ‚Studiengänge mit besonderem Profilanspruch‘“ (Drs. AR 95/2010) herangezogen. Die Einschätzung der Gutachter zu akkreditierungsrelevanten Aspekten des vorliegenden Studiengangsprofils findet sich in den einschlägigen Abschnitten dieses Berichtes.

Kriterium 2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Evidenzen:

- Webpräsenz des Frauen- und Gleichstellungsbüros, abrufbar unter <http://www.uni-kassel.de/intranet/themen/gleichstellung-u-vereinbarkeit.html> (Zugriff 03.10.2015)
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter gewinnen den Eindruck, dass Gleichstellung als strategische Aufgabe sowohl auf Ebene der Hochschulleitung als auch dezentral in den Fachbereichen verankert ist. Hochschulweit gibt es u. a. eine Frauenbeauftragte und ein Frauen- und Gleichstellungsbüro. Die Hochschule sieht vielfältige Maßnahmen sowohl zu Geschlechtergerechtigkeit als auch zu Chancengleichheit vor, die von den hier beteiligten Fachbereichen mitgetragen und -umgesetzt werden. U. a. weisen die Programmverantwortlichen auf ein Projekt zur Kinderbetreuung hin, das für das Frühjahr 2016 geplant ist.

Zur Berücksichtigung der Belange der Studierenden sind die betreffenden Ausführungen zu Kriterium 2.4 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.11:

Die Gutachter bewerten die Anforderungen des vorgenannten Kriteriums als *vollständig erfüllt*.

D Nachlieferungen

Um im weiteren Verlauf des Verfahrens eine abschließende Bewertung vornehmen zu können, bitten die Gutachter um die Ergänzung bislang fehlender oder unklarer Informationen im Rahmen von Nachlieferungen gemeinsam mit der Stellungnahme der Hochschule zu den vorangehenden Abschnitten des Akkreditierungsberichtes:

1. Angepasste Modulbeschreibung für das Masterkolloquium
2. Vorlage eines programmspezifischen Musters des Transcript of Records
3. Übersicht über die (Teil-) Prüfungsleistungen pro Semester
4. Vorlage der vorhandenen Evaluationsergebnisse und der Auswertung derselben

E Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (12.11.2015)

Die Hochschule legt eine Stellungnahme sowie folgende Dokumente vor:

- Modulbeschreibung Masterkolloquium
- Exemplarisches Transcript of Records
- Prüfungsübersicht pro Semester
- Evaluationsergebnisse (Lehrveranstaltungen und Absolventen) sowie Auswertung

F Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (20.11.2015)

Die Gutachter geben folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe des beantragten Siegels:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Industrielles Produktionsmanagement (weiterbildend)	Mit Auflagen	30.09.2022

Auflagen

- A 1. (AR 2.1, 2.2, 2.8) Die für den Studiengang als Ganzes angestrebten Qualifikationsziele sind für die relevanten Interessenträger – insbesondere Lehrende und Studierende – zugänglich zu machen und so zu verankern, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können. Sie sind auch in das Diploma Supplement aufzunehmen.
- A 2. (AR 2.2, 2.3, 2.5) Die Modulstruktur (Kurse/Teilmodule) muss in den studiengangsbezogenen Dokumenten einheitlich dargestellt werden und sich insbesondere aus den Modulbeschreibungen schlüssig ergeben. Dabei sind die Zusammensetzung der Modulprüfungen und die Gewichtung der einzelnen Teilprüfungsleistungen für die Note der Modulprüfung transparent zu kommunizieren.
- A 3. (AR 2.3) Es ist sicherzustellen, dass Studierende, die unter Auflagen zugelassen werden, zum Zeitpunkt der fachlich betroffenen Module über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.
- A 4. (AR 2.8) Die Studiengangsbezeichnung ist in den studiengangsbezogenen Dokumenten zu vereinheitlichen.
- A 5. (AR 2.2) Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

Empfehlungen

- E 1. (AR 2.3, 2.5) Es wird empfohlen, die Abstimmung innerhalb der zusammengesetzten Module und bei den Modul(teil)prüfungen mit Blick auf den Modulzusammenhang weiter zu entwickeln.
- E 2. (AR 2.3) Es wird empfohlen, die Anerkennungsbestimmungen im Rahmen der fachspezifischen Zugangsregelung in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen durchgängig kompetenzorientiert zu formulieren.
- E 3. (AR 2.5) Es wird empfohlen, die Prüfungsformen noch stärker auf die im Modul angestrebten Lernergebnisse hin auszurichten.
- E 4. (AR 2.9) Es wird dringend empfohlen, im Rahmen der Kurs- und Modulevaluation einen verbindlichen Rückkopplungsprozess zwischen den Lehrenden und Studierenden zu implementieren. Die Auswertung der Evaluationsergebnisse und die Folgerungen für die Programmentwicklung sollten nachvollziehbar dokumentiert und transparent kommuniziert werden. Auch sollte der Absolventenverbleib systematisch ermittelt werden, um die Ziele des Studiengangs und die Qualitätserwartungen der Hochschule zu überprüfen.

G Stellungnahme der Fachausschüsse

Fachausschuss 01 – Maschinenbau/Verfahrenstechnik (30.11.2015)

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren.

Analyse und Bewertung

Mit Blick auf Auflage 3, welche besagt, dass sicherzustellen ist, dass Studierende, die unter Auflagen zugelassen werden, zum Zeitpunkt der fachlich betroffenen Module über die erforderlichen Kenntnisse verfügen sollen, ist der Fachausschuss der Ansicht, dass es in der Verantwortung der Studierenden liegt, sich die fehlenden Kenntnisse anzueignen. Dies muss den Studierenden allerdings angemessen bekannt gemacht werden. Entsprechend schlägt der Fachausschuss eine Umformulierung der Auflage vor. Empfehlung 2, welche eine kompetenzorientierte Formulierung der Anerkennungsbestimmungen empfiehlt, sollte aus Sicht des Fachausschusses 01 in eine Auflage umformuliert werden, um die Zugangsregelungen damit möglichst eindeutig zu spezifizieren. Ansonsten folgt der Fachausschuss den Vorschlägen der Gutachter.

Der Fachausschuss 01 – Maschinenbau/Verfahrenstechnik empfiehlt die Siegelvergabe für den Studiengang wie folgt:

Studiengang	Siegel Akkreditungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Industrielles Produktionsmanagement (weiterbildend)	Mit Auflagen	30.09.2022

vom FA 01 vorgeschlagene Änderung in Auflage 3 und empfohlene Umwandlung von Empfehlung 2 in eine Auflage (A 6.):

- A 3. (AR 2.3) Es ist sicherzustellen, dass Studierende, die unter Auflagen zugelassen werden, zum Zeitpunkt der fachlich betroffenen Module über die erforderlichen Vorkenntnisse informiert sind.
- A 6. (AR 2.3) Die Anerkennungsbestimmungen sind im Rahmen der fachspezifischen Zugangsregelung in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen

durchgängig kompetenzorientiert zu formulieren. *[neue Auflage; Empfehlung 2 entfällt]*

Fachausschuss 06 – Wirtschaftsingenieurwesen (30.11.2015)

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren.

Analyse und Bewertung

Der Fachausschuss stimmt der Beschlussempfehlung der Gutachter zu.

Der Fachausschuss 06 – Wirtschaftsingenieurwesen empfiehlt die Siegelvergabe für den Studiengang wie folgt:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Industrielles Produktionsmanagement (weiterbildend)	Mit Auflagen	30.09.2022

H Beschluss der Akkreditierungskommission (11.12.2015)

Analyse und Bewertung

Aus Konsistenzgründen übernimmt die Akkreditierungskommission hinsichtlich der Auflage 3 (Regelung für Zulassung unter Auflagen) eine sachentsprechende Formulierung in dem Verfahren für den Masterstudiengang Electrical Communication Engineering an derselben Hochschule. Sie stimmt mit der Einschätzung von Gutachtern und Fachausschüssen überein, dass eine generelle Regelung, welche den Nachweis solcher für die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs als zwingend erforderlich erachteter Voraussetzungen generell zu einem späteren Studienzeitpunkt vorsieht (hier die Anmeldung zur Masterarbeit), nicht sinnvoll erscheint. Die Auflage sollte jedoch in verfahrensübergreifend einheitlicher Weise formuliert sein.

Zur Verdeutlichung des gemeinten Sachverhalts nimmt sei weiterhin eine Umformulierung von Empfehlung 1 (Abstimmung von Teilmodulen) vor. Dem Vorschlag des FA 01, die Empfehlung 2 (Konsistenz von Anerkennungsregelungen) in eine Auflage umzuwandeln, folgt die Akkreditierungskommission nicht. Sie erkennt die Lissabon-konforme hochschulweite Anerkennungsregelung als bindend an und berücksichtigt in diesem Zusammenhang die dem entsprechende Ankündigung der Hochschule, die insoweit widersprüchliche Regelung aus der fachspezifischen Prüfungsordnung zu entfernen.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt folgende Siegelvergabe:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Industrielles Produktionsmanagement (weiterbildend)	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2022

Auflagen

- A 1. (AR 2.1, 2.2, 2.8) Die für den Studiengang als Ganzes angestrebten Qualifikationsziele sind für die relevanten Interessenträger – insbesondere Lehrende und Studierende – zugänglich zu machen und so zu verankern, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können. Sie sind auch in das Diploma Supplement aufzunehmen.
- A 2. (AR 2.2, 2.3, 2.5) Die Modulstruktur (Kurse/Teilmodule) muss in den studiengangsbezogenen Dokumenten einheitlich dargestellt werden und sich insbesondere aus den Modulbeschreibungen schlüssig ergeben. Dabei sind die Zusammensetzung der Modulprüfungen und die Gewichtung der einzelnen Teilprüfungsleistungen für die Note der Modulprüfung transparent zu kommunizieren.
- A 3. (AR 2.3) Es ist sicherzustellen, dass eine für den Studienzugang ggf. erforderliche Nachqualifizierung in der Regel vor Belegung des betreffenden Fachmoduls, das diese Qualifizierung erfordert, erfolgt.
- A 4. (AR 2.8) Die Studiengangsbezeichnung ist in den studiengangsbezogenen Dokumenten zu vereinheitlichen.
- A 5. (AR 2.2) Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

Empfehlungen

- E 1. (AR 2.3, 2.5) Es wird empfohlen, die Teile eines zusammengesetzten Moduls (einschließlich der Teilprüfungen) besser aufeinander abzustimmen.
- E 2. (AR 2.3) Es wird empfohlen, die Anerkennungsbestimmungen im Rahmen der fachspezifischen Zugangsregelung in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen durchgängig kompetenzorientiert zu formulieren.
- E 3. (AR 2.5) Es wird empfohlen, die Prüfungsformen noch stärker auf die im Modul angestrebten Lernergebnisse hin auszurichten.
- E 4. (AR 2.9) Es wird dringend empfohlen, im Rahmen der Kurs- und Modulevaluation einen verbindlichen Rückkopplungsprozess zwischen den Lehrenden und Studierenden zu implementieren. Die Auswertung der Evaluationsergebnisse und die Folgerungen für die Programmentwicklung sollten nachvollziehbar dokumentiert und transparent kommuniziert werden. Auch sollte der Absolventenverbleib systema-

tisch ermittelt werden, um die Ziele des Studiengangs und die Qualitätserwartungen der Hochschule zu überprüfen.

I Erfüllung der Auflagen (09.12.2016)

Bewertung der Gutachter und der Fachausschüsse (November 2016)

Auflagen

Für alle Studiengänge

- A 1. (AR 2.1, 2.2, 2.8) Die für den Studiengang als Ganzes angestrebten Qualifikationsziele sind für die relevanten Interessenträger – insbesondere Lehrende und Studierende – zugänglich zu machen und so zu verankern, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können. Sie sind auch in das Diploma Supplement aufzunehmen.

Erstbehandlung	
Gutachter	erfüllt <u>Begründung:</u> Die Qualifikationsziele wurden in das Modulhandbuch als ein für alle Interessenträger zugreifbares Instrument aufgenommen und sollen auch in das Diploma Supplement übernommen werden. Die Ankündigung der technischen Umsetzung im Diploma Supplement im WS 2016/17 wird als glaubhaft und ausreichend betrachtet.
FA 01	erfüllt <u>Begründung:</u> Der Fachausschuss folgt der Beschlussempfehlung der Gutachter vollumfänglich.
FA 06	erfüllt <u>Begründung:</u> Der Fachausschuss folgt der Beschlussempfehlung der Gutachter vollumfänglich.

- A 2. (AR 2.2, 2.3, 2.5) Die Modulstruktur (Kurse/Teilmodule) muss in den studiengangsbezogenen Dokumenten einheitlich dargestellt werden und sich insbesondere aus den Modulbeschreibungen schlüssig ergeben. Dabei sind die Zusammensetzung der Modulprüfungen und die Gewichtung der einzelnen Teilprüfungsleistungen für die Note der Modulprüfung transparent zu kommunizieren.

Erstbehandlung	
Gutachter	erfüllt <u>Begründung:</u> Um die Modulstruktur des Studiengangs einheitlich

	darzustellen und um die Zusammensetzung der Modulprüfungen sowie die Gewichtung einzelner Teilprüfungsleistungen transparent zu kommunizieren, wurde das Modulhandbuch erkennbar überarbeitet. Hier werden jetzt einheitlich die Begriffe Modul und Teilmodul verwendet sowie die Ermittlung der Modulnoten explizit dargestellt.
FA 01	erfüllt <u>Begründung:</u> Der Fachausschuss folgt der Beschlussempfehlung der Gutachter vollumfänglich.
FA 06	erfüllt <u>Begründung:</u> Der Fachausschuss folgt der Beschlussempfehlung der Gutachter vollumfänglich.

- A 3. (AR 2.3) Es ist sicherzustellen, dass eine für den Studienzugang ggf. erforderliche Nachqualifizierung in der Regel vor Belegung des betreffenden Fachmoduls, das diese Qualifizierung erfordert, erfolgt.

Erstbehandlung	
Gutachter	erfüllt <u>Begründung:</u> Es wurde eine Regelung in die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge eingefügt, die dies sicherstellt, und die Fachprüfungsordnung wurde dem entsprechend angepasst.
FA 01	erfüllt <u>Begründung:</u> Der Fachausschuss folgt der Beschlussempfehlung der Gutachter vollumfänglich.
FA 06	erfüllt <u>Begründung:</u> Der Fachausschuss folgt der Beschlussempfehlung der Gutachter vollumfänglich.

- A 4. (AR 2.8) Die Studiengangsbezeichnung ist in den studiengangsbezogenen Dokumenten zu vereinheitlichen.

Erstbehandlung	
Gutachter	erfüllt <u>Begründung:</u> Die Vereinheitlichung der Studiengangsbezeichnung in den genannten studiengangsbezogenen Dokumenten wurde vorgenommen.
FA 01	erfüllt <u>Begründung:</u> Der Fachausschuss folgt der Beschlussempfehlung der Gutachter vollumfänglich.
FA 06	erfüllt <u>Begründung:</u> Der Fachausschuss folgt der Beschlussempfehlung der

	Gutachter vollumfänglich.
--	---------------------------

A 5. (AR 2.2) Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

Erstbehandlung	
Gutachter	erfüllt <u>Begründung:</u> Gem. einer entsprechenden Regelung in den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge werden statistische Daten zur Notenverteilung nun erhoben und im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei eine Mindestzahl von 50 Absolventen vorausgesetzt wird, um aussagekräftige Informationen geben zu können. Zwar erscheint diese Zahl willkürlich und vergleichsweise hoch (gerade in einem Studiengang mit kleinen Studierendenzahlen wie dem vorliegenden). Das damit verbundene Anliegen einer möglichst aussagekräftigen Aussage über die Notenverteilung ist aber nachvollziehbar.
FA 01	erfüllt <u>Begründung:</u> Der Fachausschuss folgt der Beschlussempfehlung der Gutachter vollumfänglich.
FA 06	erfüllt <u>Begründung:</u> Der Fachausschuss folgt der Beschlussempfehlung der Gutachter vollumfänglich.

Beschluss der Akkreditierungskommission (09.12.2016)

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt, die Siegelvergabe wie folgt zu verlängern:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis
Ma Industrielles Produktionsmanagement	Alle Auflagen erfüllt*	30.09.2022

* Die Akkreditierung wird vorbehaltlich der Vorlage der in Kraft gesetzten Fachprüfungsordnung (spätestens acht Wochen nach Zugang des Bescheides) verlängert.

Anhang: Lernziele und Curricula

Gem. Selbstbericht sollen mit dem weiterbildenden Masterstudiengang Industrielles Produktionsmanagement folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

Kenntnisse:

- *Ganzheitliche Sichtweise auf das Unternehmen:* Die fachübergreifende holistische Sichtweise auf ein Unternehmen als sozio-technisches System ist grundlegend für das Verständnis ganzheitlicher Zusammenhänge und für die Erarbeitung interdisziplinärer Lösungen.
- *Grundlegende Fachkenntnisse im Bereich der Produktion und Qualitätssicherung:* Zur Erarbeitung neuer interdisziplinärer Lösungen ist ein fundiertes Wissen auf den Gebieten der Planung und Steuerung von Produktions- und Logistiksystemen sowie der Qualitätssicherung notwendig.
- *Grundsätzliches Verständnis für den Einsatz der Informationstechnik (IT) im Unternehmen:* Viele Problemlösungen beinhalten den Einsatz der Informationstechnik. Somit sind Kenntnisse bzgl. des Einsatzes der IT sowie der aktuellen IT-Werkzeuglandschaft notwendig.
- *Managementziele und Grundlagen der Unternehmensführung:* Interdisziplinäre sowie insbesondere unternehmensübergreifende Lösungen berühren oft Entscheidungen der Unternehmensführung bzw. müssen von ihr getragen werden. Kenntnisse deren prinzipieller Abläufe sowie ein effektives und effizientes Management der eigenen Projekte gehören zum Basiswissen.

Fähigkeiten:

- *Abstraktes, fachlich-analytisches sowie vernetztes Denken zur Aufgabenbewältigung:* Studierende müssen zum Ende des Studiums in der Lage sein, ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden des Industriellen Produktionsmanagements zu entwickeln, fachübergreifend Zusammenhänge zu erkennen sowie selbständig Wissen zu vertiefen und zu erweitern.
- *Finden integrierter Engineering- und Management-Lösungen:* Studierende müssen technische sowie organisatorische Problemstellungen identifizieren und detailliert beschreiben sowie deren Lösung gestalten und managen können.
- *Anwendung IT-basierter Methoden im Maschinenbau:* Studierende müssen Planung und Einsatz von IT im Maschinenbau beherrschen.
- *Selbstständigkeit sowie Selbstorganisation:* Studierende müssen in der Lage sein, selbständig Aufgaben zu formulieren und zeitgerecht abzarbeiten sowie sich in sozialen Gefügen zu bewegen und zu behaupten.

Kompetenzen:

- *Fachabteilungsübergreifende Analyse und Formulierung komplexer Aufgaben im Unternehmen:* Erlangung von methodischer, systemischer und kommunikativer Kompetenz bei der Bearbeitung von interdisziplinären Aufgaben.
- *Systematische Lösung abteilungsübergreifender Führungsaufgaben im Unternehmen:* Fähigkeit zur Gestaltung, Optimierung und [zum] Management von Projekt- und Unternehmensprozessen.
- *Verantwortliches Denken und Handeln im Verbund:* Identifizieren von Handlungsbedarfen, Ableitung von Vorgehensmodellen, Überwachung und Kontrolle von Maßnahmen im Netzwerk von Organisationseinheiten.
- *Soziale Kompetenz:* Aufbau und Führung eines Mitarbeiterstabes sowie Kommunikation mit Kunden.
- *Erkennen von Chancen für das Unternehmen durch Innovationen:* Erkennen und Verstehen von Märkten sowie Erkennen und Bewerten von Chancen für Unternehmen.

Hierzu legt die Hochschule folgendes **Curriculum** vor:

Sem.	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Sem.-Credits
1.	1 Einführung in das Industrial Production Management (4 Credits)	2 Organisation im Industrial Production Management (8 Credits)	3 Betriebswirtschaft im Industrial Production Management (6 Credits)			18
2.	4 Planung von Produktions- und Logistiksystemen (4 Credits)	5 Steuerung und Betrieb von Produktions- und Logistiksystemen (4 Credits)	6 Produktionsnetzwerke (4 Credits)	9 IT-Systementwicklung (6 Credits)		18
3.	7 Qualität in Entwicklung und Planung (6 Credits)	8 Qualität in Produktion und Lieferkette (6 Credits)		10 Informationssysteme in Produktion und Logistik (6 Credits)	11 Fallstudie (Ca. 2 von 6 Credits)	20
4.	12 Master (Ca. 10 von 25 Credits)				11 Fallstudie (Ca. 4 von 6 Credits)	14
5.	12 Master (Ca. 15 von 25 Credits)	13 Master-Kolloquium (5 Credits)				20